

Geschäftsordnung des Vereins foodsharing Kempten e.V.

Präambel

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe beziehen sich jedoch auf Personen jedes Geschlechts.

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des geschäftsführenden Vorstandes in Zusammenarbeit mit Beisitzern des Vorstandes und Botschaftern des Vereins gemäß der Satzung § 12 und 12a des Vereins foodsharing Kempten e.V., um eine den foodsharing Grundsätzen entsprechende Lebensmittelrettung nachhaltig sicherzustellen.

Das Gremium aus Vorstand, stellvertretendem Vorstand, Schatzmeister, (geschäftsführender Vorstand), Beisitzer und Botschafter des Vereins werden im Weiteren als „Beschlussgremium“ bezeichnet.

§ 1 Geschäftsordnung (Erlass/Änderung)

Diese Geschäftsordnung wird durch den Vorstand erstellt und durch die Mitgliederversammlung erlassen.

Sie kann jederzeit durch das Beschlussgremium geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Sitzungen des Beschlussgremiums

Die Sitzungen des Beschlussgremiums finden regelmäßig gemäß der Satzung des Vereins statt. Die Sitzungen können auch virtuell durchgeführt werden. Die Termine können für einen längeren Zeitraum terminlich fixiert werden.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von den geschäftsführenden Vorständen gemeinsam aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Mitglieder des Beschlussgremiums zu enthalten, die bis 7 Tage vor der Sitzung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Beschlussgremiums zum Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Beschlussgremiums sind nicht öffentlich.
2. Die Vorstände können gemeinsam über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Sitzung beratenen Themen sind vertraulich zu behandeln.
4. Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins relevant sind, dürfen mit Beschluss kommuniziert werden.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Beschlussgremiums werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Das Beschlussgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.

§ 7 Beratungsgegenstand und Abstimmung

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der am

Sitzungstermin anwesenden Mitglieder.

3. Zur Abstimmung sind nur die in Sitzungen persönlich oder virtuell anwesenden Mitglieder des Beschlussgremiums berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

4. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).

5. Das Beschlussgremium entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute

Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt. 6. Im Einzelfall kann der geschäftsführende Vorstand festlegen, dass die Beschlussfassung über einzelne Beratungspunkte im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung.

§ 8 Niederschrift für die Mitglieder des Beschlussgremiums

1. Die Inhalte und Ergebnisse einer jeden Vorstandssitzung sind durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.

2. Das angefertigte Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

3. Jedem Mitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. 4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied des Beschlussgremiums innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung trat mit Zustimmung der Mitgliederversammlung am 28.05.2021 in Kraft und wurde am 14.05.2024 vom Beschlussgremium zu der hier vorliegenden Fassung geändert.

Für den geschäftsführenden Vorstand: